

DocID: 1997540

MediaID: 0272

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 19787mm²

Order: 0050783

Category: Spezialseiten

Keine Nachbesserungspflicht für Bundeskanzlei

Sperrfrist 1200

Keine Nachbesserungspflicht für Bundeskanzlei

Bundesgericht weist Beschwerde von Erwin Kessler ab =

Lausanne (sda) Die Bundeskanzlei muss mangelhafte Stimmrechtsbescheinigungen auf den Unterschriftsbögen für Volksinitiativen nicht von Amtes wegen nachbessern lassen. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde von Tierschützer Erwin Kessler abgewiesen.

Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), hatte 2003 die Initiative «gegen Pelzimporte» lanciert. Im letzten September ersuchte er die Bundeskanzlei, dafür zu sorgen, dass mangelhafte Stimmrechtsbescheinigung durch die Gemeinden behoben würden.

Die Bundeskanzlei sagte ihm daraufhin zu, einzelne Gemeinden zu kontaktieren, falls das Initiativkomitee präzise Angaben über festgestellte Mängel nenne. Indessen werde sie nicht von Amtes wegen jeden Fehler bei den Gemeinden beheben lassen. Das Bundesgericht hat Kesslers dagegen erhobene Beschwerde nun abgewiesen.

Gemäss Bundesgericht obliegt es grundsätzlich den Initianten, bei den Gemeinden die Bescheinigungen für das Stimmrecht der Unterzeichner einzuholen. Die Unterschriftslisten seien sodann innert der Frist von 18 Monaten der Bundeskanzlei einzureichen.

Diese habe gemäss geltendem Recht weder vor noch nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit, mangelhafte Bescheinigungen von sich aus nachbessern zu lassen. Die Rechte der Stimmberechtigten seien dadurch gewahrt, dass die Bundeskanzlei auf konkrete Fehlerhinweise der Initianten bei den Gemeinden interveniere. (1A.282/2004 vom 31. Mai 2005; BGE-Publikation)

(SDA-ATS\pj nh/jus vot rega umw)

Empfang: Do 16.06.05 11:22 **Priorität:** 4 **Dienst:** bsd **Ressort:** in **Quelle:** sda

Schlüssel: BGER/BUNDESKANZLEI/INITIATIVEN/SPERR

www.sda.ch

